

Gebührensatzung für die Benutzung der Problemabfallsammelstelle der Stadt Landshut (ProSa-Gebührensatzung)

Die Stadt Landshut erlässt aufgrund Art. 7 Abs. 2 und 5 des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes (BayAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. August 1996 (GVBl S. 396, 449, BayRS 2129-2-1-U), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 25. Mai 2021 (GVBl S. 286), folgende

Satzung:

§ 1 Gebührenerhebung

Die Stadt Landshut erhebt für die Benutzung der öffentlichen Problemabfallsammelstelle (ProSA) Gebühren.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist, wer Problemabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen und mehr als haushaltstypische Kleinmengen der stationären Problemabfallsammelstelle der Stadt Landshut zur Entsorgung andient. Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen sind Abfälle in gewerbetypischen Gebinden, wie sie üblicherweise an gewerbliche Verbraucher abgegeben werden und in privaten Haushalten unüblich sind. Auch haushaltstypische Gebinde, die wegen der Anzahl der Einzelgebinde nicht mehr als haushaltstypische Kleinmenge bezeichnet werden können, werden als Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen eingestuft.
- (2) Für haushaltstypische Kleinmengen aus privaten Haushaltungen werden von den Anliefernden keine Gebühren erhoben. Haushaltstypische Kleinmengen aus privaten Haushalten sind Problemabfälle in Gebinden, wie sie im Handel für private Haushaltungen angeboten werden in Mengen, wie sie üblicherweise im Rahmen der privaten Lebensführung in einem Haushalt angetroffen werden.

§ 3 Gebührenmaßstab

Die Gebühr für die Problemabfallentsorgung bestimmt sich entsprechend der Gebührentabelle in Anlage 1 nach dem Gewicht beziehungsweise der Stückzahl.

§ 4 Entstehen der Gebührenschuld, Fälligkeit

Die Benutzungsgebühr entsteht mit der Übergabe des Abfalls. Die Gebühr ist mit ihrem Entstehen fällig.

§ 5 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Landshut, den *[Datum der Ausfertigung]*

STADT LANDSHUT

Putz

Oberbürgermeister